



Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV

500-0875785-0340/0058.U

07.11.2022

Firmensitz:

Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Standort der Anlage:

Kraftwerk I
Anlagenkomplex-Nr.: 0337/0340
Antrag vom 04.08.2022

Temporäre Abweichung vom Jahresmittelwert der 13. BImSchV für NO_x

Inhaltsverzeichnis

I. Zulassung einer temporären Ausnahme	3
II. Nebenbestimmungen	3
III. Hinweise	4
IV. Begründung.....	4
IV.1 Sachverhalt.....	4
IV.2 Zulassung einer Ausnahme.....	5
IV.3 Rechtliche Voraussetzung	5
IV.4 Bewertung.....	6
IV.5 Öffentlichkeitsbeteiligung	9
V. Kostenentscheidung.....	9
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	10
Anhang I Zitierte Vorschriften	11
Anhang II Endnoten.....	12

I. Zulassung einer temporären Ausnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird aufgrund Ihres Antrags vom 04.08.2022 gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit § 17 Absatz 1b Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG)

die temporäre Ausnahme zur Einhaltung des Jahresmittelwertes für Stickoxide (NO_x) für das Kraftwerk I, Blöcke 4 und 5, im Chemiepark Marl

zugelassen.

Abweichend von den Anforderungen des § 28 Absatz 8 Nr.4 der 13. BImSchV beträgt der einzuhaltende

Jahresmittelwert für Stickoxide (NO_x): 180 mg /m³.

Dieser Jahresmittelwert gilt bei 7,25 % O₂-Bezug² und bis zur Außerbetriebnahme des Kraftwerks, längstens jedoch bis zum 31.03.2024.

II. Nebenbestimmungen

- II.1 Zum Nachweis der Einhaltung des Jahresmittelwertes sind die bestehenden Messverpflichtungen aus den gültigen Bescheiden und Verordnungen weiterzuführen.
- II.2 Im Rahmen der anstehenden Revisionen sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Leckagevolumenstrom zwischen dem Rohgas und dem Reingas und damit den NO_x-Schlupf minimieren.
- II.3 Der durch den Schlupf eintretende Rohgasanteil in das Reingas ist kontinuierlich zu überwachen. Bei einem Anstieg der NO_x-Emissionen sind die Ursachen zu ermitteln. Wenn der NO_x-Anstieg durch einen erhöhten Leckagevolumenstrom verursacht wird, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Abdichtung einzuleiten.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang I

² Auf diesen Bezugssauerstoff werden aktuell die Emissionen des Kraftwerks bezogen.
200 mg/m³ bei 6 % O₂ entsprechen 183 mg/m³ bei 7,25 % O₂

- II.4 Die kontinuierlich gemessenen NO_x-Konzentrationen im Rohgas, im Reingas nach der DENOX sowie nach der Querströmung des REGAVO sind für beide Blöcke tabellarisch als Tagesmittelwerte zu erfassen; sie sind zusätzlich in graphischer Form darzustellen und fortzuschreiben. Bei Anzeichen, dass die gemessenen Konzentrationen im Reingas auf einen Anstieg des Leckagevolumenstroms hindeuten, sind die Ursachen und die getroffenen Gegenmaßnahmen zu beschreiben.

Die obigen Angaben sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – als monatliche Auswertung in der zweiten Woche eines Monats per E-Mail zu übermitteln. Für die Übermittlung nutzen Sie bitte das E-Mailpostfach dez53memes@bezreg-muenster.nrw.de.

III.

Hinweise

- III.1 Ein Verzicht oder eine Aufhebung der bisher für das Kraftwerk I erteilten Genehmigungen ist im Rahmen der Planungen zum Ersatz durch das neue Gaskraftwerk VI oder der beabsichtigten Stilllegung nicht erfolgt, so dass die Genehmigungen für das Kraftwerk unverändert fortgelten.
- III.2 Wenn andere Brennstoffe als ausschließlich Steinkohle eingesetzt werden, gelten für diese Betriebsweisen mit Ausnahme des Jahresgrenzwertes für NO_x die jeweils einschlägigen Grenzwerte der 13. BImSchV oder ggf. der 17. BImSchV.

IV.

Begründung

IV.1 Sachverhalt

Das Kohlekraftwerk I im Chemiepark Marl wurde in den Jahren 1981-1989 genehmigt und gilt im Sinne der 13. BImSchV als 2003-Altanlage. Es verfügt über eine Entschwefelungs- (REA) und eine Entstickungsanlage (DENOX). Die gültigen Genehmigungen berücksichtigen sowohl die 13. als auch die 17. BImSchV. Das Kraftwerk sollte im Rahmen der Energiewende durch das neue Gaskraftwerk VI (Genehmigung vom

19.03.2021) vollständig ersetzt und zum Oktober 2022 stillgelegt werden (Zuschlagnummer³ⁱ KVBG21-2/10).

Mit Schreiben vom 17.01.2022 haben Sie die bis zur geplanten Abschaltung im Oktober 2022 vorgesehenen, zukünftigen Fahrweisen für das Kraftwerk I dargelegt. Die genehmigte Mitverbrennung von Abfällen wurde im ersten Quartal 2022 praktisch vollständig eingestellt. Damit entfallen die Anforderungen der 17. BImSchV. Ab diesem Zeitpunkt sollten die beiden Blöcke - nach Inbetriebnahme des Gaskraftwerks VI - in Reserve versetzt werden. Nach Beendigung der Kohleverfeuerung sollte Block 4 mit Erdgas und Block 5 mit Heizöl befeuert werden.

Die Verbrennung von Produktionsrückständen aus der chemischen Industrie (OQ-Rückstand, § 32 der 13. BImSchV) läuft nach derzeitiger Planung im Laufe des vierten Quartals 2022 aus.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 haben Sie mitgeteilt, dass der durch den Ukrainekrieg ausgelöste Mangel an Erdgas einen zeitlich befristeten Weiterbetrieb des Kohlekraftwerks I mit der Verfeuerung von Kohle bis voraussichtlich zum Ende des ersten Quartals 2024 zur Folge haben wird und die beiden Blöcke des Kraftwerks deswegen noch einmal ertüchtigt werden.

Mit Schreiben vom 04.08.2022 haben Sie anlässlich des anstehenden, bis zum 31.03.2024 befristeten Weiterbetriebs für den nach § 28 Abs.8 Nr.4 einzuhaltenden NO_x-Jahresgrenzwert eine Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV beantragt.

IV.2 Zulassung einer Ausnahme

Der Betreiber einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW (Anwendungsbereich der 13. BImSchV), hat die Anlage entsprechend nachzurüsten, so dass die neuen Anforderungen für Altanlagen ab dem 01.01.2022 einzuhalten waren. Unter besonderen Voraussetzungen besteht bei Anlagen, die die Anforderungen dieser Vorschriften nicht einhalten können, für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV zu gewähren.

Für die Entscheidung über diese Ausnahme ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

IV.3 Rechtliche Voraussetzung

Der hier in Rede stehende Jahresmittelwert für Stickoxide tritt mit der Änderung der 13. BImSchV vom 06.07.2021 erstmals ab 2022 in Kraft. Die rechtlichen Anforderungen bei der Verfeuerung von Steinkohle in Großfeuerungsanlagen gemäß § 28 Abs. 8 Nr. 4 der 13. BImSchVⁱⁱ sind mit der Änderung erhöht worden. Es würde gemäß § 39

³ Endnotenⁱ siehe Anhang II

Abs. 1 Satz 2 der 13. BImSchVⁱⁱⁱ, beginnend mit dem Jahr 2022, ein Jahresmittelwert für den Betrieb des Kraftwerks I in Höhe von 150 mg/m³ (bezogen auf 6 % O₂) bei ausschließlichem Regelbrennstoffeinsatz (Steinkohle) gelten.

Eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV^{iv} kann erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

IV.4 Bewertung

Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Ausnahme liegen vor.

Die Anforderung, einen Jahresmittelwert für NO_x von 150 mg/m³ (bezogen auf 6 % O₂) einzuhalten, ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar.

1. Die Darlegungen im Antrag zeigen, dass Sie die Möglichkeit der Einhaltung des Jahresmittelwertes für NO_x im Vorfeld gründlich geprüft haben und entsprechende Maßnahmen geprüft und ergriffen haben, um während des befristeten Weiterbetriebes dem Ziel der Einhaltung der erhöhten Anforderungen der 13. BImSchV gerecht zu werden.

Zur NO_x-Reduzierung verfügt die Anlage über eine Entstickungsanlage nach dem Stand der Technik (selektive katalytische Reduktion, SCR) mit einer regenerativen Gasvorwärmung (REGAVO), die das Abgas auf die zur NO_x-Elimination notwendige Temperatur erhitzt.

In der SCR-Anlage wird das Abgas soweit gereinigt, dass am Auslass der Reaktionskammer die NO_x-Gehalte im Reingas unterhalb der Grenzwerte der 13. BImSchV liegen. Durch das nachgeschaltete rekuperative Prinzip zur notwendigen Rohgasvorwärmung ist eine Vermischung von Roh- und Reingas im REGAVO technisch nicht vollständig zu vermeiden. Infolge dessen reichern die geringen aber verfahrensbedingt unvermeidbaren NO_x-Einträge von Rohgas das Reingas wieder soweit an, dass der Jahresmittelwert für NO_x bis auf ca. 180 mg/m³ (bezogen auf 7,25 % O₂) ansteigt.

Für den Weiterbetrieb über den 31.10.2022 hinaus wird die Anlage noch einmal ertüchtigt und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterzogen.

Eine Rohgasvorwärmung über alternative Energiequellen zur Vermeidung von NO_x -Einträgen in das Reingas steht dem Ziel der allgemeinen Energieeinsparung entgegen. Eine Umstellung der Rohgasvorwärmung z.B. auf Erdgas würde jährlich rd. 40 Millionen m^3 /Jahr Erdgas pro Kraftwerksblock benötigen. Beide Blöcke des Kohlekraftwerks würden zusammen für die Abgaserwärmung rd. 30% der Erdgasmenge verbrauchen, die für einen Block der neuen Gaskraftwerke an Erdgas zur Energieerzeugung insgesamt benötigt wird. Aufgrund des hohen Energieverbrauchs und der damit verbundenen CO_2 -Emissionen stellt eine Rohgaserwärmung über andere Brennstoffe keine Alternative dar.

Bauliche Änderungen der Abgasvorwärmung sind an einer Anlage dieser Größenordnung kaum und wenn, dann nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich. Ein Umbau wäre neben Planungszeiten mit längeren Stillstandszeiten für die Umsetzung verbunden. Ebenso wäre wahrscheinlich ein Änderungs-genehmigungsverfahren erforderlich. Angesichts der jetzigen Situation, in der kurzfristige Lösungen zur Einsparung von Erdgas notwendig sind und in Anbetracht der absehbaren Restlaufzeit des Kraftwerks wären derartige Forderungen unverhältnismäßig, zumal die eigentliche Abgasreinigungseinrichtung für NO_x (SCR-Anlage) dem Stand der Technik entspricht.

In den gültigen Genehmigungen i.V. mit den einschlägigen Verordnungen (13. und 17. BImSchV) war der Jahresmittelwert für NO_x bis 2021 auf $187,5 \text{ mg/m}^3$ (bei 7,25% O_2 -Bezug) festgelegt und wurde eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass ein Jahresmittelwert für NO_x von 180 mg/m^3 (bezogen auf 7,25 % O_2) bei ertüchtigtem REGAVO im Weiterbetrieb auch zukünftig sicher einzuhalten ist.

2. Alle Anforderungen, die sich für das Kraftwerk I durch die Genehmigungslage und die 13. BImSchV ergeben, werden erfüllt. Der Betrieb der Anlage insgesamt ist inzwischen wartungsintensiv, jedoch stellen die eingesetzten Abgasreinigungstechniken nach wie vor den Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung dar (Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV).
3. Die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft überschreitet mit einer Höhe von 241 m die maximal vorgesehene Ableithöhe aus Nr. 5.5.2 Abs. 4 der TA Luft und ist für den bis 2021 gültigen Emissionsgrenzwert ($187,5 \text{ mg/m}^3 \text{ NO}_x$, bezogen auf 7,25 % O_2) sicher ausgelegt. Der Nachweis der funktionierenden Ableitung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der GuD-Anlagen (Evonik-Gaskraftwerke VI und VII) betrachtet. Dazu wurde im Rahmen der Genehmigung der GuD-Anlage Kraftwerk VI ein Gutachten der Firma Aneco beigelegt (Bericht: 19 0055 P/Kompensation vom 09. März 2020). Nach einer nochmaligen separaten Ausbreitungsrechnung

für das Kraftwerk I (Projekt-Nr.: 22/1055 vom 04.07.2022) betragen die maximalen Zusatzbelastungen für NO_x und NO₂ unter den bestehenden Ableitbedingungen und 187,5 mg/m³ NO_x im Abgas jeweils nur rd. 10% der irrelevanten Gesamtzusatzbelastungen im Einflussbereich (Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV).

4. Die Ausnahme steht den Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegen (Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV).

Die beantragte Ausnahme betrifft die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen. Artikel 15 Abs. 3 bestimmt grundsätzlich die Einhaltung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in den Schlussfolgerungen festgelegt sind. Die Richtlinie schließt jedoch selbst die Möglichkeit einer Ausnahme von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen nicht aus, allerdings sind Ausnahmen nur bis zu den Anforderungen aus dem Anhang V zulässig.

In Anhang V, Teil 1 Nr. 4 ist NO_x mit einem maximalen Wert von 200 mg/m³ (bezogen auf 6 % O₂) zugelassen. Diese Grenze wird durch den Ausnahmewert von 180 mg/m³ NO_x (bezogen auf 7,25 % O₂) nicht überschritten. Insofern stellt die Ausnahme keine Abweichung von den Anforderungen des Anhang V der Richtlinie dar.

Artikel 15 Abs. 4^v gibt vor, dass weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können, wenn die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund von technischen Merkmalen der betroffenen Anlage, gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich hier neben der technischen Bauweise des REGAVO auch im Hinblick auf die beantragte Dauer der Ausnahmegenehmigung bis zum 31.03.2024. Unabhängig von den unverhältnismäßig höheren Kosten, die technische Lösungen mit sich bringen würden, geht es in der vorliegenden Situation um die kurzfristige Sicherung der Energieversorgung unter dem geringstmöglichen Einsatz von Brennstoffen.

Mit der Erteilung der Ausnahme wird auch nicht die Erreichung von Umweltzielen, wie z.B. die Luftreinhaltung, gefährdet. Die in den BVT-Schlussfolgerungen bzw. in der 13. BImSchV vorgegebenen Emissionsgrenzwerte gelten als Vorsorgeanforderungen. Bis 2021 war der Wert von 200 mg/m³ für Stickoxide als Tagesmittelwert und damit auch faktisch im Jahr als ausreichend zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen erachtet. Die jährlich zugelassenen NO_x-Emissionen werden durch die Ausnahmeregelung noch unterhalb des bis 2021

gültigen Niveaus auf 180 mg/m^3 (bezogen auf 7,25 % O_2) festgelegt und zeitlich befristet.

Fazit

Insgesamt bewerte ich das Interesse des Betreibers an der zeitlich befristeten Ausnahme höher als den Umweltnutzen an der Einhaltung des Jahresgrenzwertes von 150 mg/m^3 (bezogen auf 6 % O_2) für Stickoxide. Der Antrag auf Ausnahme selbst ist unmittelbar verknüpft mit der gesellschaftlichen Ausnahmesituation der Energieknappheit durch den Ukrainekrieg und deren Folgen. Die Zulassung der Ausnahme ist verhältnismäßig.

IV.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Auslegung des Entwurfs des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wurde analog zu § 17 Abs. 1b i.V.m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG am 02.09.2022 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen WAZ und Marler Zeitung bekannt gemacht.

Der Bescheidentwurf hat während der Zeit vom 05.09.2022 bis einschließlich zum 04.10.2022 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
- Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Amt 61, Zimmer 85
- Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111
- Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70

Während der Einwendungsfrist vom 05.10.2022 bis zum 04.11.2022 sind keine Einwendungen erhoben worden.

V.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

<p>Gez. I.A. 07.11.2022 - espeyr</p>

Espey

Anhang I Zitierte Vorschriften

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1371)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KVBG	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG) v. 08.08.2020 BGBl. I S. 1818 (Nr. 37); zuletzt geändert durch Artikel 13 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026, Geltung ab 14.08.2020;
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)

Anhang II Endnoten

- i Zuschläge im Ausschreibungsverfahren für Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen nach dem KVBG für den Gebotstermin vom 30. April 2021 der Bundesnetzagentur
- ii § 28 Abs.8 Nr. 4 der 13. BImSchV:
Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf ...
 - 4. bei Altanlagen mit steinkohlegefeuerten Staubfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;
- iii § 39 Abs. 1 der 13. BImSchV:
Für bestehende Anlagen im Anwendungsbereich des Abschnitts 2 gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 18. August 2021. Abweichend von Satz 1 gelten die jahresbezogenen Emissionsgrenzwerte ab dem Kalenderjahr 2022. ...
- iv § 23 der 13. BImSchV: Ziffern 1 – 4: Wortlaut der Ausnahmekriterien gemäß Absatz 1
- v Art. 15 Abs. 4 RICHTLINIE 2010/75/EU:
Abweichend von Absatz 3 und unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:
geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage; oder
technische Merkmale der betroffenen Anlage.
Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 1 und die Ergebnisse der Analyse sowie die Begründung der festgelegten Auflagen im Anhang der Genehmigungsaufgaben.
Die nach dem ersten Unterabsatz festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen dieser Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.
Die zuständige Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. [...]